

# S A T Z U N G

über die Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche  
Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Schlierschied  
vom 8.Mai 1987

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 42 Abs. 11, 18 Abs. 3 Satz 1 und 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

## § 1

### Beiträge für einzelne Verkehrsanlagen

Die Ortsgemeinde erhebt abweichend von den §§ 13 und 14 KAG Beiträge für einzelne oder Abschnitte von öffentlichen Verkehrsanlagen nach § 42 Abs. 11 KAG.

## § 2

### Maßstab

Maßstab ist die Grundstücksfläche mit Zuschlägen für Vollgeschosse (§20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a KAG, § 6 KAVO). Der Zuschlag je Vollgeschoß beträgt 10 v.H.; für die ersten zwei Vollgeschosse beträgt der Zuschlag einheitlich 20 v.H..

## § 3

### Tiefenmäßige Begrenzung

Als tiefenmäßige Begrenzung nach § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 KAG werden 50 m festgelegt.

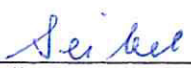
## § 4

### Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 16. Mai 1986 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für den Ausbau von Erschließungsanlagen (Ausbaubeiträge) vom 26. März 1979 außer Kraft.

Schlierschied, den 8.Mai 1987

Ortsgemeinde Schlierschied

  
Ortsbürgermeister

